

Digitale Rentenübersicht: Für mehr Sicherheit. Warum Vermittler die DRÜ in die Beratung einbeziehen sollten

- **Pflicht zur Bedarfsermittlung (§ 61 VVG)**
 - Versicherungsmakler müssen zur Feststellung des objektiven Vorsorgebedarfs die bestehenden Altersabsicherungen ermitteln. Die Digitale Rentenübersicht (DRÜ) stellt hierzu eine besonders geeignete, zentrale und objektive Informationsquelle dar.
- **Haftungsrelevanz bei unvollständiger Beratung**
 - Vertraut ein Vermittler ausschließlich auf veraltete oder laienhafte Kundenauskünfte, kann dies als Sorgfaltspflichtverletzung gewertet werden, die zu Schadensersatzansprüchen führt.
- **Nutzung der DRÜ ist nicht rechtlich zwingend, aber empfohlen:**
 - Zwar besteht keine ausdrückliche Pflicht, die DRÜ zu nutzen, doch wird sie im Gutachten als effizienter Weg zur haftungssicheren Bedarfsermittlung empfohlen. Sie bietet valide Daten zur gesetzlichen, betrieblichen und privaten Vorsorge und ist damit eine fundierte Grundlage für die Produktempfehlung.
- **Beratungsdokumentation (§ 61 VVG):**
 - Die Inhalte der DRÜ müssen nicht vollständig dokumentiert, wohl aber in ihrer Relevanz für die Bedarfsermittlung und Produktauswahl nachvollziehbar gemacht werden. Die Einbeziehung kann helfen, die ordnungsgemäße Beratung zu belegen und spätere Haftungsrisiken zu verringern.
- **Fazit: Vermittler sind gut beraten, die DRÜ künftig als festen Bestandteil ihres Beratungsprozesses zu etablieren – sowohl zur Absicherung ihrer Haftung als auch zur Qualitätssicherung im Kundengespräch.**

Quelle: Kurzgutachten DRÜ, Wirth Rechtsanwälte beauftragt durch Aeiforia GmbH, 2025.

Digitale Rentenübersicht: Informationen, die die DRÜ bereithält (vgl. § 5 Abs. 1 RentÜG)

- die letzte verfügbare Standmitteilung
- allgemeine Angaben zur Vorsorgeeinrichtung
- allgemeine Angaben zum Altersvorsorgeprodukt, insbesondere Angaben zur Bezeichnung, zur Art, zur Zuordnung zur gesetzlichen, betrieblichen oder privaten Altersvorsorge, zur Art der Auszahlung der Leistungen, zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung
- wertmäßige Angaben zu den erreichten und erreichbaren Altersvorsorgeansprüchen, differenziert nach der Art der Auszahlung als Einmalbetrag oder laufende Rente sowie differenziert nach garantierten und prognostizierten Werten, soweit diese in den Standmitteilungen ausgewiesen werden
- weitere Angaben zum Leistungsumfang, insbesondere, ob das Altersvorsorgeprodukt eine Invaliditäts- oder Hinterbliebenenabsicherung oder beides umfasst, ob auf die Leistungen jeweils Steuern oder Sozialabgaben zu entrichten sind oder ob die Leistungen in der Rentenbezugsphase angepasst werden.

Da es sich hierbei um Informationen handelt, die für die objektive Bedarfsermittlung bei der Vermittlung einer Altersvorsorge-Versicherung zwingend notwendig sind, erstreckt sich bei Versicherungsmaklern die Fragepflicht gem. § 61 Abs. 1 S. 1 VVG auch auf diese in der DRÜ zusammengefassten Informationen. Für Versicherungsvertreter besteht die Pflicht zur Bedarfsermittlung jedoch nur im Ausnahmefall, z. B. wenn der Versicherungsnehmer den Wunsch nach Hilfestellung bei der Bedarfsermittlung äußert oder dessen persönliches Risikoprofil oder individuelle Situation einen besonderen Anlass bieten, auf einen bestehenden Absicherungsbedarf hinzuweisen. (vgl. Dörner in Prölss/Martin, 62. Auflage, VVG, § 61 Rn 12.)

Quelle: Kurzgutachten DRÜ, Wirth Rechtsanwälte beauftragt durch Aeiforia GmbH, 2025.